

RS Vwgh 1999/11/24 96/03/0350

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §22 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/03 92/16/0116 4

Stammrechtssatz

Der Rückschein, auf dem die Zustellung durch den Zusteller beurkundet wurde § 22 Abs 1 ZustG), ist eine öffentliche Urkunde. Als öffentliche Urkunde begründet ein "unbedenklicher" - dh die gehörige äußere Form aufweisender - Zustellnachweis die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorgangs, doch ist der Einwand der Unechtheit oder der Unrichtigkeit zulässig (Walter-Mayer, Zustellrecht, 118).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996030350.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at